

kus Dr. Baltzer in der „Schlesischen“ und „Breslauer Zeitung“, wesentlich übereinstimmend mit der von ihm an die Hirschberger Dissidenten¹ erteilten Antwort, stellt den Hl. Vater als einen Betrüger dar, schmäht Euer Fürstliche Gnaden ohne Maß, nennt die glaubenstreuen Katholiken insgesamt Heuchler, welche nur die Sekte der Neukatholiken bilden, verleumdet den Rektor des Priesterseminars vor den Alumnen und fordert den Staat gegen die Kirche heraus. Reinkens schreibt in seiner höhrenden Weise eine Broschüre nach der anderen gegen die Unfehlbarkeit. Webers Impertinenz in seiner öffentlichen Erklärung vom 26. November v. J. war beispiellos. Am beklagenswertesten ist, daß alle drei noch immer als Glieder der Kirche erscheinen, durch welche der Kirche unsägliche Schmach angetan wird. Euer Fürstlichen Gnaden stellen wir – behufs Beendigung des interimistischen Zustandes und Herbeiführung einer definitiven Entscheidung – gehorsamst anheim, ob Hochdieselben es nicht geraten erachten möchten, durch Anordnung eines weiteren gerichtlichen Verfahrens dem gottlosen Treiben ein Ziel zu setzen. Allerdings ist noch kein anderer der hochwürdigsten Herrn Bischöfe in solcher Weise vorgegangen; kein anderer aber hat so große Feindseligkeit zu bekämpfen, selbst Döllinger bewahrt mindestens sein Schweigen.

Mit tiefster Ehrfurch Euer Fürstlichen Gnaden

treu gehorsamstes
Domkapitel zum hl. Johannes
Neukirch, Peschke, Wlodarski,
Klopsch, Gleich, Lämmer,
Lorinser, Karker.

¹ In Hirschberg hatte sich eine der wenigen altkatholischen Gemeinden Schlesiens gebildet.

32. Förster an Mühler

Breslau, 18. Februar 1871

Eigenhändiger Entwurf: IA 22a/56

Bitte um akademischen Ersatz für den suspendierten Reinkens.

Auf das geehrte Schreiben vom 7. d. M.¹ muß ich, abgesehen von dem Umstande, daß das Reglement der Theologischen Fakultät zu Breslau mit dem Bischofe nicht vereinbart ist, gegen die aus dem Disziplinarverfahren wegen Prof. Dr. Baltzer entnommene Erfahrung ergebenst wiederholen, daß teils in jenem Verfahren das Abkommen vom 29. April 1850 gar nicht geltend gemacht worden ist, teils das jetzige öffentliche feindselige Auftreten der Professoren Baltzer und Reinkens gegen die Kirche weit über die früheren Vergehen des Prof. Baltzer hinausgeht. Unbelehrbar lehnen sie

sich unter Spott, Hohn und Verleumdung fortwährend gegen die dogmatischen Entscheidungen und gegen die höchsten Behörden der Kirche in öffentlichen Blättern und in Schriften auf; unter dem Titel „Die päpstlichen Dekrete vom 18. Juli 1870“ hat Reinkens bereits begonnen, eine Reihe von fünf bis sechs Broschüren herauszugeben; gegen das kirchliche Verbot hat er seine Vorlesungen fortgesetzt, bis er keine Zuhörer mehr fand. Trotzdem scheinen die von mir vertretenen kirchlichen Rechte keine Rücksicht und keinen Schutz seitens der Königlichen Staatsregierung finden zu sollen. Ohne dauernde kirchliche Ermächtigung läßt sich das kirchliche Lehramt nicht ausüben; in Anerkennung dieses Grundsatzes sendete Hochdero damaliger Herr Amtsvorgänger einen eigenen Kommissarius nach Breslau zu meinem Vorfahr und schloß mit diesem das Abkommen vom 29. April 1850. Die Frage muß nach diesem Hergange doch von Bedeutung auch für die Königliche Staatsregierung erschienen sein. In dem Abkommen wurde staatlicherseits zugestanden, daß die Theologieprofessoren ihr in das Gebiet der katholischen Kirche fallendes Lehramt nur, nachdem sie die ihrem Wesen nach jederzeit revocable bischöfliche Ermächtigung dazu erhalten haben, ausüben können.

Ew. pp. wünschen dem Staate das eigene Urteil über die Stellung der Theologieprofessoren zu ihrem Staatsamte zu wahren. Ohne jenes Urteil beschränken zu wollen, erachte ich das Rechtsverhältnis für sehr klar und einfach; die bischöfliche Ermächtigung und ihre Fortdauer ist die Bedingung der Ausübung des Staatsamtes; wer sich der bischöflichen Ermächtigung des zu dem theologischen Lehrberufe erforderlichen bischöflichen Vertrauens verlustig macht, verfällt den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 betreffend die Dienstvergehen der Beamten. Jede Willensäußerung ist im zweifelhaften Falle so zu deuten, daß sie nicht ohne alle Wirkung bleibe (§ 74, I, 4 ALR). Wie Ew. pp. das Abkommen von 1850 bisher aufgefaßt haben, würde dasselbe ohne alle Wirkung bleiben. Damit ich nun nicht ferner im Unklaren bin, ersuche ich Ew. pp. ergebenst um geneigte Rückäußerung, welche Wirkung dem Abkommen vom 29. April 1850, insbesondere der bischöflichen *Missio canonica* und ihrer jederzeitigen Widerruflichkeit beiwohne. Jeden Falles aber bitte ich, durch die wengleich noch so beschränkende Auslegung die Theologische Fakultät und die Studierenden der katholischen Theologie geneigtest nicht leiden zu lassen. Selbstverständlich kann ich es nicht hindern, wenn Ew. pp. aus der Staatskasse den kirchlich suspendierten Professoren ohne alle Leistungen die fernere Gehaltszahlung bewilligen. Ich bedarf aber eines Professors der Kirchengeschichte und ersuche Ew. pp. ergebenst um eine baldgefällige entsprechende Berufung, um so mehr, als Prof. Dr. Reinkens, auf die tatsächliche staatliche Guttheißung seines beispielloso auflehrenden Verhaltens gegen die Kirche sich stützend, vorerst eine Aussicht der Umkehr nicht gewährt. Um Ew. pp. schließlich ein Beispiel zu geben, welche Schritte man verlangt, während dergleichen durch Hochdero Abmahnung der Dissidenten und ein

Wort der Mißbilligung ihres Vorgehens unschwer vermieden worden wären, erlaube ich mir, Ew. pp. in folgender Abschrift den Bericht meines Domkapitels vom 17. d. M.² nebst Beilage mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme und Erwägung ergebenst anzuschließen.

F. B.

¹ Dok. 30.

² Dok. 31.

Das Archiv der Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari und seine Bedeutung für die Forschung¹

Von EGON JOHANNES GREIPL

Die Geschichtswissenschaft hat unter anderem die Aufgabe, den Gang historischer Entscheidungen zu rekonstruieren. Zu diesem Zwecke versucht sie, die Gesinnung der an der Entscheidung beteiligten Personen zu ermitteln, Informationsstränge aufzudecken, die wirksamen Einflüsse zu klären, möglicherweise auch Gesetzmäßigkeiten nachzuweisen und anzuwenden.

Solche Rekonstruktionen beruhen auf den aus den Quellen mit Hilfe der historischen Methoden gewonnenen Indizien. Die Menge und die Qualität der Quellen, sowie die Präzision der methodischen Instrumente verleihen der Rekonstruktion ihre Zuverlässigkeit, d. h. eine optimale Deckungsgleichheit mit der historischen Realität.

Die ausschließliche Benutzung amtlicher Akten macht die Rekonstruktion von Entscheidungen zu einem problematischen Unternehmen, da die eigentlichen Motive in ihnen oft nicht genannt und häufig auch nicht erschließbar sind. Der Historiker kann erst dann seine Aufgabe einigermaßen zuverlässig lösen, wenn er private Quellen, wie Korrespondenzen, Tagebücher und Memoiren konsultieren kann oder wenn es ihm gelingt, an jene amtlichen Dokumente heranzukommen, die wenigstens in Spuren den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß erkennen lassen.

Wer sich mit der Politik der römischen Kurie unter Papst Leo XIII. beschäftigt, stößt in dieser Hinsicht auf gewisse Schwierigkeiten. Dankenswerterweise hat Papst Johannes Paul II. vor kurzem die Akten dieses Pontifikats für die Forschung freigegeben. Es können also jetzt die Quellen bis zum Jahre 1903 eingesehen werden, die in den Archiven verschiedener kuraler Behörden (vor allem ist zu nennen das Archiv der ehemaligen Kongregation De Propaganda Fide), und ganz besonders natürlich im Vatikanischen Geheimarchiv (Archivio Segreto Vaticano) verwahrt sind. Für eine Untersuchung der vatikanischen Politik, also des Verhältnisses der zentralen Kirchenleitung zu den einzelnen Staaten, steht dort eine Unmasse von Material zur Verfügung, namentlich in den Fonds der Segreteria di Stato und der Nuntiaturarchive, die sich im Archivio Segreto befinden².

Auf den innervatikanischen Entscheidungsgang fällt aus diesem Material jedoch, soweit ich sehe, nur ein begrenztes Licht. Erschwerend kommt hinzu, daß bislang noch keine Untersuchung der politisch bedeutsamsten

Behörde, des Staatssekretariats, seiner personellen Zusammensetzung, seiner sicherlich dem Wandel unterworfenen Zuständigkeit, seines Verhältnisses zum Papst und zu dessen privatem Sekretariat vorliegt³. Persönliche Aufzeichnungen der kurialen Meinungsbildner und Entscheidungsträger, speziell der Kurienkardinäle, sind nur in höchst geringem Maße bekannt, erschlossen oder publiziert⁴. Wer seine Hoffnungen auf die ohne weiteres zugänglichen sogenannten „Spogli“, d. h. Kardinalsnachlässe des Vatikanischen Geheimarchivs setzt, wird enttäuscht. Die Probe hat ergeben, daß sich hier vorwiegend politisch unbedeutendes und im übrigen ganz uneinheitliches Material befindet⁵. Mit der Benutzung der Quellen des Vatikanischen Geheimarchivs wird der Historiker, dem es um die „Politik“ geht, immer an der Peripherie bleiben.

Wollte er weiter ins Zentrum der Entscheidungen vorstoßen, so müßte er Akten benutzen, die sich noch heute in der Registratur der Segreteria di Stato befinden; in den zugänglichen Akten des Vatikanischen Geheimarchivs wird manchmal auf diese sog. „Buste separate“ verwiesen. Um ein Beispiel zu nennen: die Akten zur päpstlichen Vermittlung im Streit zwischen Spanien und dem Deutschen Reich um die Inselgruppe der Karolinen (1885/86) sind weder im Geheimarchiv, noch im unten näher zu behandelnden Archiv der Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari zu finden, sondern ganz offensichtlich in den noch heute bei der Segreteria di Stato verwahrten Beständen⁶.

Gleiches gilt für Personalakten. Aus dem Regolamento pel servizio diplomatico della Santa Sede, das mit Beginn des Jahres 1890 inkraft trat, wissen wir: „I Nunzii ed altri Capi di Legazione ciascun anno verso la fine di dicembre dovranno rimettere alla Segreteria di Stato un accurato e coscienzioso rapporto secreto, nel quale si qualifichi individualmente il personale diplomatico adetto alle rispettive Legazioni e se ne notini meriti o demeriti degni di speciale menzione. Di tali rapporti annuali riuniti insieme sarà tenuto speciale riguardo nelle promozioni.“⁷ Diese Akten, eine nicht zu überschätzende Quelle zur vatikanischen Diplomatie und Personalpolitik sind nicht zugänglich und befinden sich vermutlich ebenfalls in der Registratur des Staatssekretariats. Allerdings sollte immer bedacht werden (eine für den Historiker möglicherweise ketzerische Ansicht), daß der Schutz der Persönlichkeit ein Gut ist, das einer Behörde legitimerweise mehr wert sein kann, als das Interesse der Geschichtswissenschaft.

Nun gibt es aber noch einen anderen Weg, näher an das Zentrum der Entscheidungen der vatikanischen Politik heranzukommen: Das Archiv der Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari (im folgenden abgekürzt AES).

Dieses Kollegium von Kardinälen wurde von Papst Pius VII. im Jahre 1814 ins Leben gerufen, „... onde possano esaminarsi tutti gli affari, che dal mondo cattolico saranno inoltrati alla S. Sede, e che verranno alla detta congregazione rimessi per l'esame, e voto, e sia così la Santità Sua messa in

grado di dare quelle risposte, e di prendere quelle risoluzioni, che sono dettate da retti e sani principii, e conformi alla sua dignità Pontificia.“ Über die Entstehung und die Geschichte der AES bis 1850 hat L. Pásztor einen ausgezeichneten ersten Überblick geboten; die Akten der Kongregation selbst konnte er bei seinen Studien nur in sehr beschränktem Maße benutzen⁸.

Die AES war ein beratendes Gremium. Ihre kirchenpolitischen Beschlüsse bedurften der Approbation des Papstes. Die Geschäfte führte ein Sekretär im Range eines Erzbischofs. Die Gegenstände, mit denen sie sich zu befassen hatte, wurden ihr vom Papst oder vom Kardinalstaatssekretär zugewiesen. Mit der Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae* vom 15. 8. 1967 änderte Papst Paul VI. die Verfassung der AES und ihren Namen. Sie hieß ab jetzt *Consiglio per gli Affari Pubblici della Chiesa*, ist nominell vom Staatssekretariat getrennt, steht aber in dauerndem wechselseitigen Kontakt mit dieser Behörde⁹.

Das Archiv der AES bzw. des *Consiglio per gli Affari Pubblici della Chiesa* ist nicht Bestandteil des Vatikanischen Geheimarchivs, sondern ist räumlich an anderem Ort untergebracht und wird von Mitarbeitern der Behörde selbst betreut. Zur Benutzung des Archivs der AES ist die Genehmigung des Sekretärs, derzeit Erzbischof Achille Silvestrini, erforderlich. Erfahrungsgemäß wird sie bereitwillig erteilt, wenn rechtzeitig ein schriftlicher Antrag vorliegt, aus dem das wissenschaftliche Interesse der beabsichtigten Forschungen klar ersichtlich ist. Die Empfehlung durch ein renommiertes wissenschaftliches Institut ist von Vorteil. Die Akten werden in einem Besuchszimmer der *Segreteria di Stato* vorgelegt. Die Arbeit ist nur vormittags möglich. Soweit der Zustand der Dokumente es zuläßt, fertigt die Archivarin in geringem Umfang und zu angemessenem Preis Fotokopien an.

Aus einem Bericht für den Papst aus dem Jahre 1847 wissen wir, wie um die Mitte des 19. Jahrhunderts das Archiv der Kongregation aufgebaut war; es gliederte sich in drei Serien:

1. *Atti della Congregazione*. Hier handelte es sich vorwiegend um gedruckte Akten und die Protokolle der Kongregationssitzungen.
2. *Incartamento degli affari non discussi collegialmente*.
3. *Numero notevole di posizioni e documenti singoli, provenienti dalle carte di alcuni cardinali defunti*.

Um die Benutzung des Archivs zu erleichtern, gab es einen nach geographischen Gesichtspunkten angelegten Index; 1847 wurde ein Sachverzeichnis erstellt¹⁰.

Seit einigen Jahren ist eine umfassende Neuordnung der Bestände des Archivs im Gange, verbunden mit neuer Signatur und der Abfassung ganz vorzüglicher und aussagekräftiger Repertorien (*Indici*). Die Akten, die bislang entweder lose verschnürt oder in mächtigen und unzweckmäßigen Volumina gebunden waren, befinden sich jetzt fadengeheftet in handlichen

blauen Faszikeln. Innerhalb der Faszikel sind die Dokumente mit einem Stempel foliiert. Die Neuordnung des Archivs dürfte in absehbarer Zeit abgeschlossen sein.

Das ganze Archiv gliedert sich in verschiedene Fonds. Von zentraler Bedeutung ist der Fonds *Rapporti delle Sessioni*, dessen Benutzung mir erstmals aufgrund besonderer Umstände (und vielleicht nur ausnahmsweise) genehmigt wurde. Hier sind die Protokolle der Kongregationssitzungen, z. T. ergänzt durch Aktenstücke oder gedruckte Akten, enthalten. Diese Quellen spiegeln tatsächlich den Meinungsbildungsprozeß an der Kurie wider. Die Protokolle wurden gewöhnlich vom Sekretär der Kongregation geführt. Entwürfe befinden sich manchmal in anderen Fonds des AES-Archivs¹¹. Von 1814, der Gründung der Kongregation bis zum Juni 1903 fanden etwa tausend Sitzungen statt. Sie sind durchlaufend nummeriert, allerdings tauchen in der (von späterer Hand durchgeführten) Nummerierung verschiedentlich Inkonsistenzen auf. Auch Hilfsnumerierungen mit Zusatz von Buchstaben oder „bis“ kommen vor.

Die Protokolle, soweit ich sie konsultieren konnte, enthalten die Teilnehmerliste, das Datum, den Gegenstand der Sitzung und die Stellungnahmen der (nicht immer namentlich gekennzeichneten, aber erschließbaren) einzelnen Kardinäle. Der Umfang und die Ausführlichkeit der Protokolle wechseln mit dem Temperament des Sekretärs.

Vom 6. 9. 1877 bis zum 21. 6. 1903 fanden die Sitzungen Nr. 438 bis 1007 statt. Die Protokolle waren ursprünglich in den Volumina 30 bis 56 des Fondo *Rapporti delle Sessioni* zusammengebunden, wobei zunächst pro Jahr ein Band (bis 1883), dann pro Jahr ein halber Band (1884–1893), schließlich pro Jahr wieder ein ganzer Band (1894–1896), ab dann aber zwei Bände pro Jahr zusammengestellt wurden. Wenn die Neuordnung des Bestandes abgeschlossen ist, werden alle diese Volumina in die oben beschriebenen Faszikel zergliedert sein (pro Volumen ca. 10 Faszikel). Die Signatur dieser Faszikel sieht folgendermaßen aus: *Archivio della Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari – Rapporti delle Sessioni – Jahr- laufende Nummern der im Faszikel enthaltenen Sitzungsprotokolle – Nummer des aufgelösten Volumen, dem das Material ursprünglich beigegeben war (in römischen Zahlen) – laufende Faszikelnummer jeweils innerhalb der aufgelösten Volumina*. Um das System zu verdeutlichen, hier ein Beispiel: AES RdS 1877 Sess. 438–440 Vol. XXX fasc. 8. Das ist, wohlgemerkt, eine ganz vollständige Angabe. Zur Identifikation eines bestimmten Protokolls genügt jedoch die laufende Nummer der Sitzung für sich schon vollkommen.

Soviel zum Bestand der Sitzungsprotokolle. Die eigentlichen Akten der Kongregation sind nun geographisch nach Ländern gegliedert, d. h. jedes Staatswesen, mit dessen kirchenpolitischen Problemen die AES befaßt war, bildet einen Fonds. Naturgemäß sind nur solche Länder vertreten, für welche *Segreteria di Stato* und AES wirklich zuständig waren: das katholische

Europa und Südamerika hauptsächlich. Regionen, die in die Kompetenz der Propagandakongregation fielen, sind im Archiv der AES nicht vertreten, es sei denn, es wäre zu Kompetenzüberschneidungen gekommen (Errichtung von ordentlichen Hierarchien in Kolonialgebieten u. ä.).

Innerhalb der einzelnen geographischen Fonds ist das Material chronologisch und nach Sachbetreffen (*posizioni*) geordnet und wiederum in blaue Faszikel von durchschnittlich 100 Blatt zusammengeheftet. Die Faszikel eines jeden geographischen Fonds sind fortlaufend nummeriert, ebenso die *posizioni*. Je nach Umfang können mehrere *posizioni* in einem Faszikel enthalten sein, oder aber eine einzige *posizione* sich über mehrere Faszikel erstrecken. Auch hier soll ein Beispiel zur Verdeutlichung dienen: AES Germania 1878 pos. 1141–1146 fasc. 590: Es handelt sich also hier um den 590. Faszikel des Fonds für Deutschland; der Faszikel enthält mehrere Vorgänge (*posizioni*) aus dem Jahre 1878. Zur eindeutigen Identifikation eines bestimmten Dokuments ist auch hier eine wesentlich knappere Angabe ausreichend, z. B.: AES Germ fasc 590, fol. 67–69.

Wie bereits erwähnt, sind diese Akten durch eine Reihe hervorragender, neu erstellter Repertorien erschlossen. Für jeden geographischen Fonds existiert ein Repertorium. Je nach Umfang des Fonds bildet das Repertorium entweder mehrere Bände oder nur einen Teil eines einzigen Bandes. Die Repertorien listen die *posizioni* chronologisch auf, geben eine knappe Charakteristik des Aktenvorgangs und verweisen auf sachlich zugehörige weitere *posizioni* bzw. *sessioni* im Bestand *Rapporti delle Sessioni*.

Für den deutschen Bereich sind die Fonds Germania und Austria-Ungheria von besonderem Interesse. In der Zeit vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Tode Leos XIII. 1903 umfaßt Austria-Ungheria 922 *posizioni* in 408 Faszikeln. Wer sich mit Bischofsernennungen, Konkordatsproblemen, österreichischer Innen- und Staatskirchenpolitik beschäftigt, mit Nationalitätsproblemen auf dem Balkan, dem Streit um die slawische Liturgie etc. findet hier reichstes Material. Für den Bestand Austria-Ungheria liegen zwei, 1981 von Sr. Maria Luisa Dominguez abgeschlossene Repertoriumbände vor.

Der Fonds Germania umfaßt im gleichen Zeitraum 1532 *posizioni* in 814 Faszikeln und ist in dieser Form eine Neuschöpfung, entstanden aus den alten Abteilungen *Domini Austriaci* in Germania (A I und II), Baviera (B I), Germania (G I), Hannover (H), Prussia (P IV), Sassonia (S I) und Württemberg (W).

Der Bestand ist durch drei *Indice*-Bände erschlossen: I (bis 1846, fasc. 1–316), II (bis 1878, fasc. 317–587) und III (bis 1903, fasc. 588–814). Schwerpunkte im Fonds Germania sind die napoleonische Ära, die Konkordatsprojekte mit dem Reich und den Einzelstaaten, Personalpolitik und der Kulturkampf.

Aus diesem Fonds hat R. Lill bereits vor vielen Jahren mehrere hundert Dokumente im Rahmen seiner Kulturkampfforschungen auswerten und zu

einem großen Teil edieren können, darunter auch einige Sitzungsprotokolle der Kongregation¹².

Merkwürdigerweise stammen die ältesten Dokumente des Fonds Germania aus dem Jahre 1681, obgleich die Kongregation ihre Arbeit erst 1814 aufnahm. Dies führt mitten in die zentrale Frage des AES-Archivs: welche Art von Quellen liegt hier und wie sind die Dokumente in das AES-Archiv gelangt?

Es lassen sich verschiedene Gruppen unterscheiden:

1. Eine Reihe von Akten vom Beginn des 19. Jahrhunderts stammt aus der Arbeit von Kardinalskommissionen, die gewissermaßen Vorläufergremien der AES bildeten, z. B. Sitzungsprotokolle einer Kommission, die sich mit Problemen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 beschäftigte¹³.
2. Akten, die vom Sekretär der Kongregation zum Zwecke der Bearbeitung aktueller Fragen aus dem Archiv des Staatssekretariats entnommen und nicht mehr dorthin zurückgegeben wurden: ein Beispiel dafür sind die zahlreichen Stücke, welche zu Beginn der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts der damalige Kongregationssekretär (und spätere Kardinalstaatssekretär) Mariano Rampolla aus aktuellem Anlaß zusammenstellte, um die Frage eines möglichen Exils des Papstes zu prüfen¹⁴. Auf diese Weise kamen auch Akten, die älter waren als die Kongregation, ins Archiv.
3. Halbamtlische oder amtliche Papiere, die aus dem Nachlaß von Kardinälen und Prälaten in späterer Zeit in das Archiv der AES gelangten: In diesem Zusammenhang ist die Korrespondenz zwischen dem päpstlichen Geheimsekretär Boccali und dem damaligen Nuntius in Wien, Galimberti, zu nennen. Aber auch aus dem Nachlaß des Kardinalstaatssekretärs Rampolla gelangte mindestens eine Korrespondenz wieder in die AES¹⁵.
4. Akten der laufenden Geschäfte, die auf Anordnung des Papstes oder des Kardinalstaatssekretärs an das Sekretariat der AES zur weiteren Bearbeitung übergeben wurden: Diese bilden vom Umfang her den bedeutendsten Teil des AES-Archivs. Dabei handelt es sich um Ausfertigungen von Nuntiaturberichten, um Entwürfe von Schreiben des Kardinalstaatssekretärs, um Gutachten von Konsultoren, Bischöfen oder Laien, diplomatische Noten etc.
5. Vergleichsweise gering ist der Anteil des innerbehördlichen Schriftverkehrs. Wichtig sind die Berichte des Kongregationssekretärs, die den Kardinälen vor den Kongregationssitzungen zugestellt wurden, häufig als Drucksache, aber auch die Voten einzelner Kardinäle, manchmal in ganz inoffizieller Form nur auf kleine Zettel (*carta piccola*) geschrieben.

Dieser kleine Bericht über das Archiv der AES ist von der Frage ausgegangen, auf welche Weise man weiter ins Zentrum der politischen Ent-

scheidungen des Vatikans im 19. Jahrhundert vordringen könne. Wer die Akten des Archivs auswertet, wird einen großen Schritt in die angegebene Richtung tun können, wie er auf der alleinigen Basis des Materials des Vatikanischen Geheimarchivs nicht möglich wäre. Wie weit vor dem eigentlichen Zentrum der Entscheidungen – und das dürfte über weite Strecken seines Pontifikats hin wohl Papst Leo XIII. selbst gewesen sein – man aber dann immer noch stehenbleiben muß, läßt sich nur ahnen: Die Sichtung vieler Tausend Dokumente im Zusammenhang einer Untersuchung über die vatikanische Deutschlandpolitik unter Leo XIII. hat keine einzige Zeile von der Hand des Papstes zutage gefördert, abgesehen von zwei Unterschriften: die eine auf einer nicht expedierten Note und die andere auf einem Schreiben an den Nuntius in München, das den bedrohlichen Zustand der vatikanischen Finanzen beklagt¹⁶. Daß dieser Papst ungern geschrieben und lieber diktiert hat, weiß man; daß er gar nichts geschrieben habe, ist unwahrscheinlich. Leider aber hat sich bis heute ein „Fondo particolare Leone XIII“ noch nicht gefunden.

¹ Bei der im Auftrag des Deutschen Historischen Instituts in Rom vorbereiteten Untersuchung zur vatikanischen Deutschlandpolitik unter Papst Leo XIII. (1878–1903) hat mir dieses Archiv ausgezeichnete Aufschlüsse gegeben. Zugleich wurde ich auf das Problem der Kongregation selbst aufmerksam. Herrn Erzbischof Silvestrini, dem Sekretär des Consiglio per gli Affari Pubblici della Chiesa, der Nachfolgebehörde der genannten Kongregation, danke ich ganz herzlich für die großzügige Genehmigung zur Einsicht in die verschiedenen Fonds des Archivs. Gleichfalls danke ich Sr. Maria Luisa Dominguez, der Archivarin, für die geduldige und entgegenkommende Betreuung. Sr. Dominguez sind die Neuordnung und die Verzeichnung der Bestände während der letzten Jahre zu danken.

² Zum Vatikanischen Geheimarchiv (Archivio Segreto Vaticano) und seinen Beständen vgl. *K. A. Fink*, Das Vatikan. Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung (Rom 1951); *L. Pásztor*, Guida alle fonti per la storia dell'America Latina negli archivi della Santa Sede e negli archivi ecclesiastici d'Italia (= Coll. Archivi Vaticani 2) (Città del Vaticano 1970). *H. Hoberg*, Das Vatikanische Archiv seit 1950, in: RQ 77 (1982) 147–156; zum Archiv der Münchner Nuntiatur vgl. *E. J. Greipl*, Die Bestände des Archivs der Nuntiatur München in der Zeit von 1877–1904, in: RQ 78 (1983) 192–269.

³ Für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts gibt es einige Aufsätze von *L. Pásztor*, La Segreteria di Stato di Pio IX durante il triennio 1848–1850, in: Annali della fondazione Italiana per la storia amministrativa 3 (1966) 308–365. Hier die Hinweise auf die übrigen Beiträge. Zum „Regierungssystem“ Leos XIII. ferner *Cbr. Weber*, Quellen und Studien zur Kurie und zur vatikanischen Politik unter Leo XIII. (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom Bd. 45) (Tübingen 1973) 68–208.

⁴ z. B. *D. Ferrata*, Mémoires, 3 Bde. (Rom 1920). In diesen Zusammenhang gehören auch die von seinen Neffen zum Teil edierten Papiere des Kardinals Galimberti: *C. Crispolti*, *G. Aureli*, La Politica di Leone XIII da Luigi Galimberti a Mariano Rampolla (Roma 1912). Auch über den Kardinal Felice Cavagnis gibt es Untersuchungen, die aus seinem in Bergamo liegenden Nachlaß gearbeitet sind; vgl. hierzu den Artikel von *M. Casella* in: Dizionario Biografico degli Italiani Bd. 22 (Roma 1979).

⁵ Diese „Nachlässe“ sind im Indice Nr. 1143 des Archivio Segreto Vaticano verzeichnet. Gerüchte, wonach die eigentlichen Kardinalsachlässe vom Vatikan unter Verschuß gehalten würden, sind m. E. ganz unzutreffend. Die meisten Kurienkardinäle hatten ihre Wohnung außerhalb des Vatikans. Der – soweit überhaupt vorhandene – schriftliche Nachlaß fiel in der Regel an die erbenden Verwandten. Auf diese Weise ist einleuchtend, daß z. B. Galimbertis durchaus brisanten Papiere von den Neffen ediert wurden (vgl. Anm. 4). Was deutsche Kurienkardinäle betrifft, so gelangte der Nachlaß von Gustav Hohenlohe ganz offensichtlich in die Hände des Bruders nach Deutschland: *Cb. Hohenlohe*, *Denkwürdigkeiten aus der Reichskanzlerzeit* (Berlin 1931), 368 f. Hier wird von der Rücksendung von Briefen aus dem Nachlaß berichtet. Der Nachlaß des 1890 verstorbenen Kardinals Hergenröther gelangte an seinen Bruder Franz und ist heute verschollen.

⁶ In AES Germania fasc. 722 fol. 6–18 befindet sich ein Verzeichnis der abgegebenen Aktenstücke. Nach dem Willen des Papstes sollten diese schön gebunden werden und so immer ein Nachweis der erfolgreichen Vermittlungstätigkeit sein. Im Vatikanischen Geheimarchiv gibt es zwar auch einige Faszikel zu dieser Angelegenheit (Segreteria di Stato: Rubrica 1/1886), jedoch auch hier handelt es sich nicht um die eigentlichen Akten.

⁷ Diese Drucksache befindet sich z. B. in Archivio Segreto Vaticano: Archivio della Nunziatura di Vienna vol. 608, fol. 638–641. Eine Edition des ganzen Textes ist geplant.

⁸ *L. Pásztor*, *La Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari tra il 1814 e il 1850*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 6 (1968) 191–318. Einige Bemerkungen zur Tätigkeit unter Leo XIII. werden sich finden bei *E. J. Greipl*, *Römische Kurie und Katholische Partei. Die Auseinandersetzung um die Christlichsozialen in Österreich 1894/95*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 64 (1984). Die Protokolle der Sitzungen des Ausschusses dieser Kongregation für Deutschland werden zur Edition vorbereitet.

⁹ *Annuario Pontificio per l'anno 1982* (Città del Vaticano 1982) 1503.

¹⁰ *Pásztor* (wie Anm. 8) 289.

¹¹ So z. B. zahlreiche Entwürfe des Sekretärs Felice Cavagnis (1893–1900) im Fondo Germania.

¹² *R. Lill*, *Vatikanische Akten zur Geschichte des deutschen Kulturkampfes. Leo XIII. Teil I 1878–1880* (Tübingen 1970). Dieser Edition liegen noch die alten Signaturen des Archivs zugrunde. Teil II der Edition wird von Prof. Lill und mir vorbereitet und soll 1986 erscheinen. Vor Lill hat, soweit ich sehe, nur der offizielle Biograph Leos XIII., Eduardo Soderini, das Archiv benutzen können (*Il Pontificato di Leone XIII*, 3 Bde. [Milano 1932/33]).

¹³ AES Germania fasc. 14–18.

¹⁴ Mitteilung von Sr. Maria Luisa Dominguez.

¹⁵ Die posizione 1498, fasc. 794 im Fondo Germania enthält eine Korrespondenz zwischen dem Innsbrucker Jesuiten Victor Kolb und Rampolla über eine mögliche Konversion des deutschen Kaisers zum Katholizismus. Bei diesen Papieren ist vermerkt „Ricevuta tra le carte dell E. mo Rampolla nel marzo 1914“. Boccalis Korrespondenz mit Galimberti gelangte aus dem Nachlaß des päpstlichen Geheimsekretärs Marzolini zurück an die AES. Das Material befindet sich in AES Austria Ungheria fasc. 260, 261, 266 bis. In letzterem Faszikel heißt es: „Dallo spoglio delle carte di Mons. Marzolini“.

¹⁶ Leo XIII. an Nuntius Benedetto Lorenzelli 7. 12. 1896: Archivio Segreto Vaticano: Archivio della Nunziatura di Monaco, Scatola 185 pos. VII sez. 1. Daß hier der Papst persönlich tätig wurde, lag zum einen wohl an der seit dem Skandal von 1889/90 prekären Finanzlage, aber auch an der mit zunehmendem Alter immer mehr wachsenden Besorgtheit des Papstes um die Kasse.